

Benutzungsordnung

für die Sportanlage Typ C der Verbandsgemeinde Selters einschließlich Gebäude und Nebenanlagen

vom 13.03.2002

I. Allgemeines:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Benutzungsordnung gilt für die Sportanlage Typ C mit Rasenspielfeld, den leichtathletischen Einrichtungen und dem Funktionalgebäude mit Gerätedepot in Selters (Oberwaldstadion).
- (2) Diese Benutzungsordnung erstreckt sich auch auf Nebenanlagen (Verkehrswege, Zuschauerplätze, Regieraum, Einfriedungen, Grünflächen, Flutlichtanlagen etc.) sowie die Einrichtungs- und Inventargegenstände einschließlich der Sportgeräte.

§ 2

Allgemeine Regeln

- (1) Die Sportanlage mit ihren Einrichtungen und Geräten ist pfleglich zu behandeln und darf nur zu ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch verwendet werden. Das Betreten der Böschungen und das Überklettern von Einfriedungen ist untersagt. Verunreinigungen sind zu unterlassen.
- (2) Bei Lehr- und Übungsstunden sowie bei Veranstaltungen muss ein verantwortlicher Leiter anwesend sein. Ihm obliegt die reibungslose und ordnungsgemäße Durchführung des Sports.
- (3) Bei Benutzung der Wasch- und Duschanlagen muss der Wasserverbrauch auf das notwendige Maß beschränkt werden. Sportgruppen dürfen die Warmwasserbrausen nur nach Beendigung der zugeteilten Sportstunden bis zur Höchstdauer von 30 Minuten geschlossen benutzen. Fußball- oder Sportschuhe sind grundsätzlich nach Beendigung des Sports vor Betreten des Umkleidegebäudes auszuziehen und außerhalb des Gebäudes zu reinigen.

§ 3

Einrichtungen und Geräte

Die Einrichtungen und Geräte sind nach Gebrauch zu säubern und an die dafür bestimmten Plätze zurückzulegen. Jeder Benutzer ist verpflichtet, Schäden an den Anlagen und am Inventar unverzüglich dem zuständigen Platzwart bzw. der Verbandsgemeindeverwaltung zu melden.

§ 4

Vereinseigene Gegenstände

Vereinseigene Gegenstände dürfen nur im Einvernehmen mit der Verbandsgemeindeverwaltung in die Sportanlage und die zugehörigen Gebäude und Anlagen eingebracht oder dort verwahrt werden. Die Gegenstände sind so unterzubringen, dass sie den Sportbetrieb nicht stören oder gefährden und auch keine Gefahrenquelle für Verletzungen etc. darstellen. Schäden und Mängel an vereinseigenen Gegenständen sind unverzüglich abzustellen. Ersatzansprüche wegen Verlust und Beschädigungen sind ausgeschlossen. Die Verbandsgemeinde übernimmt keine Obhutspflicht an eingebrachten Gegenständen.

§ 5

Benutzungszeiten

- (1) Die Freisportflächen stehen an den **Schultagen** dem Schulsport in der Zeit von 08.00 bis 14.00 Uhr und sonstigen Nutzern zur außerschulischen sportlichen Nutzung von 17.00 bis 22.00 Uhr sowie an **schulfreien Tagen** ganztägig zur Verfügung. Ausnahmen bedürfen bei besonderen Veranstaltungen der vorherigen Einwilligung der Verbandsgemeindeverwaltung.
- (2) Nähere Einzelheiten regelt der Belegungsplan. Einschränkungen der o.g. Benutzungszeiten zur Sicherung der Haltbarkeit der Anlagen durch den Belegungsplan bleiben vorbehalten. Wenn es zur Vermeidung von Schäden erforderlich ist, können die o.g. Anlagen oder Teile davon jederzeit gesperrt werden, auch wenn im Belegungsplan eine Benutzung vorgesehen ist. Das gilt insbesondere, wenn die Rasenspielfläche des Stadions nicht bespielbar ist. Die Entscheidung über die Benutzbarkeit der o.g. Einrichtungen trifft der Platzwart in Abstimmung mit der Verbandsgemeindeverwaltung.

§ 6

Benutzungserlaubnis

- (1) Die Benutzung der Sportanlage setzt die Erteilung einer Benutzungserlaubnis durch die Verbandsgemeindeverwaltung voraus. Die Sportanlage wird bevorzugt den in der Verbandsgemeinde Selters ansässigen Schulen und Sportorganisationen zur Ausübung des Sports überlassen. Anderen Verbänden, Vereinen, Gruppen oder Einzelpersonen kann die Sportanlage ebenfalls auf Antrag überlassen werden. Die nichtsportliche Nutzung wird grundsätzlich nicht gestattet. Die Verbandsgemeindeverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

- (2) Anträge auf Überlassung von Sportanlagen sind rechtzeitig, spätestens vier Wochen vor der geplanten Benutzung, schriftlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung einzureichen. Mit dem Antragsteller wird in jedem Einzelfall ein Benutzungsvertrag abgeschlossen, in dem der Veranstalter diese Benutzungsordnung anzuerkennen hat. Wird eine Veranstaltung nicht an dem festgesetzten Termin durchgeführt, so ist die Verbandsgemeindeverwaltung unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 7

Sperrung der Sportanlage

- (1) Die Verbandsgemeindeverwaltung kann die Sportanlage jederzeit sperren, wenn dies zur Vermeidung von Schäden erforderlich ist. Während der Durchführung der regelmäßigen Wartungs- und Pflegearbeiten ist die Sportanlage gesperrt.
- (2) Bereits erteilte Genehmigungen können aufgehoben werden, wenn es aus wichtigen Gründen erforderlich wird. Ein Anspruch auf Entschädigung oder auf Bereitstellung einer anderen Sportanlage besteht nicht.

§ 8

Sicherheitsvorkehrungen

- (1) Bauordnungsrechtliche und feuerpolizeiliche Sicherheitsvorschriften und Auflagen der Verbandsgemeindeverwaltung sind von jedem Benutzer und Besucher zu beachten.
- (2) Eingänge, Zuwegungen und Erschließungsstraßen müssen während der Dauer der Nutzung, insbesondere für Krankenwagen und Feuerwehrfahrzeuge, passierbar sein.
- (3) Fahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden. Das umgebende Gelände der Sportanlage darf nicht mit Fahrzeugen befahren werden.
- (4) Die jeweilige Benutzergruppe bzw. der jeweilige Veranstalter sind verantwortlich für die Gewährleistung der Ersten Hilfe sowohl für die Sportler als auch für die sonstigen Besucher der Veranstaltung.

§ 9

Flutlichtanlage

Jeder Benutzer ist verpflichtet, durch einen verantwortungsbewussten Gebrauch dazu beizutragen, dass die Stromkosten der Flutlichtanlage möglichst niedrig gehalten werden. Daher ist der Trainingsbetrieb so einzurichten, dass möglichst viele Sportler gleichzeitig bei Flutlicht trainieren können.

Nach Möglichkeit ist bei schwacher Trainingsbeteiligung der Übungsbetrieb auf die Hälfte des Spielfeldes zu begrenzen; die nicht benötigten Leuchten sind abzuschalten. Der jeweilige Übungsleiter bzw. eine von ihm beauftragte Person ist für das Ein- und Ausschalten der Anlage zuständig und dafür verantwortlich, dass die Trainingsleuchten nicht länger als unbedingt

erforderlich brennen. Spätestens um 21.30 Uhr ist die Anlage auszuschalten. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der Verbandsgemeinde.

II. Besondere Vorschriften für Veranstaltungen

§ 10

Aufbau und Markierungen

Der für eine Veranstaltung notwendige Aufbau und Abbau der Sportanlage (Geräte, Hinweise) obliegt dem jeweiligen Veranstalter. Veränderungen von Anlagen und Einrichtungen bedürfen der vorherigen Einwilligung des Platzwartes.

§ 11

Ordnungsdienst

Der Veranstalter ist für einen ausreichenden Ordnungsdienst und reibungslosen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich.

§ 12

Eigenbewirtschaftung

Wirtschaftliche Werbung, Verkauf von Waren und Ausschank von Getränken sind nur mit schriftlich vorher einzuholender Erlaubnis der Verbandsgemeindeverwaltung zulässig. Diese Erlaubnis ersetzt nicht gleichzeitig andere notwendige Erlaubnisse oder Genehmigungen, die gesondert bei den zuständigen Dienststellen und Behörden einzuholen sind.

§ 13

Reinigungsdienst

Im Anschluss an eine Veranstaltung hat der jeweilige Veranstalter das gesamte Gelände der Freisportanlage von jeglichen Verunreinigungen zu säubern. Abfall in den Außenanlagen ist ebenfalls einzusammeln.

§ 14

Beauftragte der Verbandsgemeinde

Beauftragte der Verbandsgemeinde haben jederzeit freien Zutritt zu den Veranstaltungen. Ihnen ist jede im Zusammenhang mit der Überlassung erforderliche Auskunft zu erteilen und Unterstützung zu gewähren.

§ 15

Bespielbarkeit des Rasenspielfeldes

- (1) Genehmigungen für die Benutzung des Rasenspielfeldes werden stets unter dem Vorbehalt der Bespielbarkeit des Platzes erteilt. Die Entscheidung über die Bespielbarkeit des Rasenspielfeldes trifft der Platzwart nach Anhörung des Veranstaltungsleiters und des für die jeweilige Veranstaltung zuständigen Schieds- bzw. Kampfrichters spätestens am Veranstaltungstag.

In der Zeit vom 01. November bis zum 15. März eines jeden Jahres ist das Rasenspielfeld des Stadions in der Regel gesperrt. Sofern aufgrund der Witterung eine Aufhebung dieser Sperrzeit oder eine Änderung des Termins des Beginns oder des Endes ohne für das Rasenspiel zu erwartende Schäden vertretbar ist, kann dies durch besondere Anordnung der Verbandsgemeindeverwaltung erfolgen.

- (2) Auf dem Rasenspielfeld dürfen innerhalb von zwei aufeinanderfolgenden Tagen maximal drei Fußballspiele (à 90 Minuten) stattfinden. Die Dauer des Fußballtrainings auf dem Rasenspielfeld im Rahmen des Belegungsplanes darf täglich drei Stunden nicht überschreiten.

§ 16

Markierung des Rasenspielfeldes

Die Markierung des Rasenspielfeldes obliegt dem Platzwart.

§ 17

Sportflächen mit Allwetterbelag

Für die Benutzung der Sportflächen mit Allwetterbelag gilt grundsätzlich:

- a) Es sind nur die vorhandenen Startblöcke zu verwenden.
- b) Punktbelastungen durch Sportgeräte sind zu vermeiden.
- c) Es darf nur folgendes Schuhwerk benutzt werden:
 - Sportschuhe mit kurzen Stollen aus Gummi, Plastik, Leder, alle ohne harten Metallkern,
 - Sportschuhe mit Profilsohlen,
 - Spikes mit maximal 6 mm Dornenlänge,
 - Turnschuhe jeder Art.

§ 18 **Eigenbewirtschaftung**

Sofern für eine Veranstaltung die Erlaubnis zum Verkauf von Waren und Getränken erteilt wurde, hat der Verkauf ausschließlich aus dem Sportplatzgebäude zu erfolgen. Die Aufstellung von Imbiss- und Getränkeständen auf dem Gelände des Stadions bedarf der Einwilligung der Verbandsgemeindeverwaltung.

§ 19 **Funktionalgebäude**

- (1) Die Grundrisspläne (Anlagen 1 + 2) des Funktionalgebäudes mit der darin verzeichneten Nummerierung der einzelnen Räume sind Gegenstand dieser Benutzungsordnung.
- (2) Die Räume Nr. 3, 4, 5, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 15 und 16 stehen grundsätzlich allen Benutzern bei erteilter Genehmigung zur Verfügung.
- (3) Die Räume Nr. 1, 2, 6 und 14 dürfen grundsätzlich nur in Anwesenheit bzw. mit besonderer Erlaubnis des Platzwartes betreten werden.

§ 20 **Technische Einrichtungen**

Die Bedienung der technischen Einrichtungen wie Heizungsanlage, Sportplatzpflegegeräte, Beregnungsanlage darf nur durch den Platzwart bzw. Beauftragte der Verbandsgemeindeverwaltung erfolgen. Die Bedienung der Flutlichtanlage und der Lautsprecheranlage ist durch den Übungsleiter im Rahmen der sonstigen Bestimmungen dieser Benutzungsordnung erlaubt.

III. Allgemeine Schlussbestimmungen

§ 21 **Befugnisse**

Alle nach dieser Benutzungsordnung erforderlichen Entscheidungen trifft für die Verbandsgemeindeverwaltung vor Ort der Platzwart, ansonsten entscheidet die Verbandsgemeindeverwaltung Selters.

§ 22 **Haftung**

- (1) Die Verbandsgemeinde Selters stellt die Sportanlage den Benutzern im vorhandenen Zustand zur Verfügung. Der Benutzer prüft vor der Benutzung die Anlagen und Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellt durch den Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht genutzt werden.
- (2) Der jeweilige Benutzer haftet der Verbandsgemeinde neben dem Schädiger für alle schuldhaft, das heißt auch für fahrlässig verursachte Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Sportanlage einschließlich der aufstehenden Gebäude entstehen, es sei denn, der Benutzer weist im Einzelfall unter detaillierter Darlegung des Sachverhaltes nach, dass der Schaden trotz sorgfältiger Überwachung entstanden ist. Es ist Sache des Benutzers, den Schädiger namhaft zu machen. Von der Haftung des Benutzers ausgeschlossen sind Schäden, die auf normale Abnutzung oder nachweisbare Materialfehler zurückzuführen sind.
- (3) Der jeweilige Benutzer stellt die Verbandsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportanlage, Gebäude, Räume, Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen entstehen. Die Freistellung umfasst sowohl die Erfüllung begründeter als auch die Abwehr unbegründeter Ansprüche, erforderlichenfalls auch die Einleitung und Durchführung entsprechender prozessualer Maßnahmen auf eigene Kosten. Der jeweilige Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Verbandsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Verbandsgemeinde sowie deren Bedienstete oder Beauftragte. Der Benutzer hat bei Abschluss des Benutzungsvertrages nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (4) Die Haftung der Verbandsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand der Gebäude und Sportanlage bleibt unberührt.
- (5) Die Verbandsgemeinde gewährt keinen Schadensersatz für die Beschädigung und den Verlust von Gegenständen, Kleidungsstücken, Geld und Wertsachen der Benutzer.

§ 23 **Zuwiderhandlungen**

- (1) Der Platzwart und die sonstig von der Verbandsgemeindeverwaltung Beauftragten üben das Hausrecht aus und sorgen für die Einhaltung der Haus- bzw. Platzordnung.

- (2) Den Anordnungen der das Hausrecht ausübenden Personen, die sich auf die Einhaltung dieser Benutzungsordnung oder auf die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung beziehen, ist unbedingt Folge zu leisten. Personen, die sich den Anordnungen nicht fügen, kann der weitere Aufenthalt auf dem Gelände mit sofortiger Wirkung untersagt werden. Bei wiederholten oder groben Verstößen behält sich die Verbandsgemeinde strafrechtliche Verfolgung wegen Hausfriedensbruch vor.
- (3) Bei zweckwidrigem Gebrauch von Anlagen und Geräten und bei Beschädigungen und groben Verschmutzungen, die auf Verstöße gegen diese Benutzungsordnung zurückzuführen sind, werden die hierdurch verursachten Personal- und Sachkosten dem Benutzer in Rechnung gestellt.
- (4) Verstoßen Benutzer gegen diese Benutzungsordnung, hat die Verbandsgemeinde das Recht, die betroffenen Benutzer nach zweimaliger Verwarnung von der Anlage zu verweisen. Das gilt sowohl für Einzelpersonen als auch für Benutzergruppen. Entscheidend ist, von wem der Verstoß gegen die Benutzungsordnung ausgeht.
- (5) Bei wiederholten oder groben Verstößen gegen diese Benutzungsordnung hat die Verbandsgemeindeverwaltung das Recht, einzelnen Benutzern oder Benutzergruppen - unabhängig von der erteilten Benutzungserlaubnis - auf Dauer oder für eine von ihr bestimmte Zeit das Betreten der Sportanlagen zu untersagen.

§ 24

Schlussbestimmungen

- (1) Wenn Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungserlaubnis nicht gerügt oder daraus bestehende Rechte von der Verbandsgemeindeverwaltung nicht ausgeübt werden, so entsteht daraus für den Benutzer kein Berufungsfall; er kann daraus für sich keine Rechte herleiten.
- (2) Diese Benutzungsordnung tritt am 01. März 2002 in Kraft.

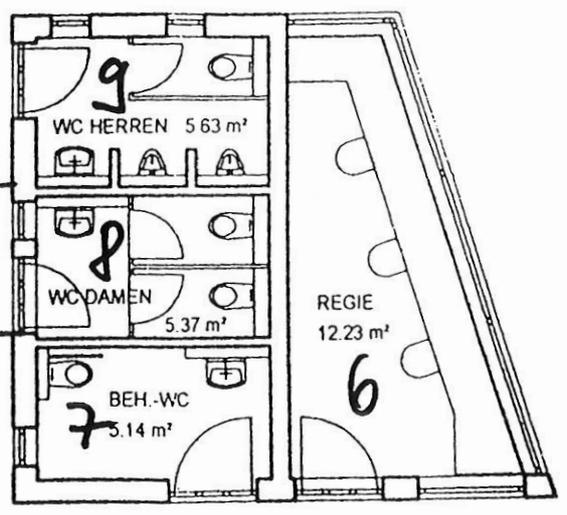
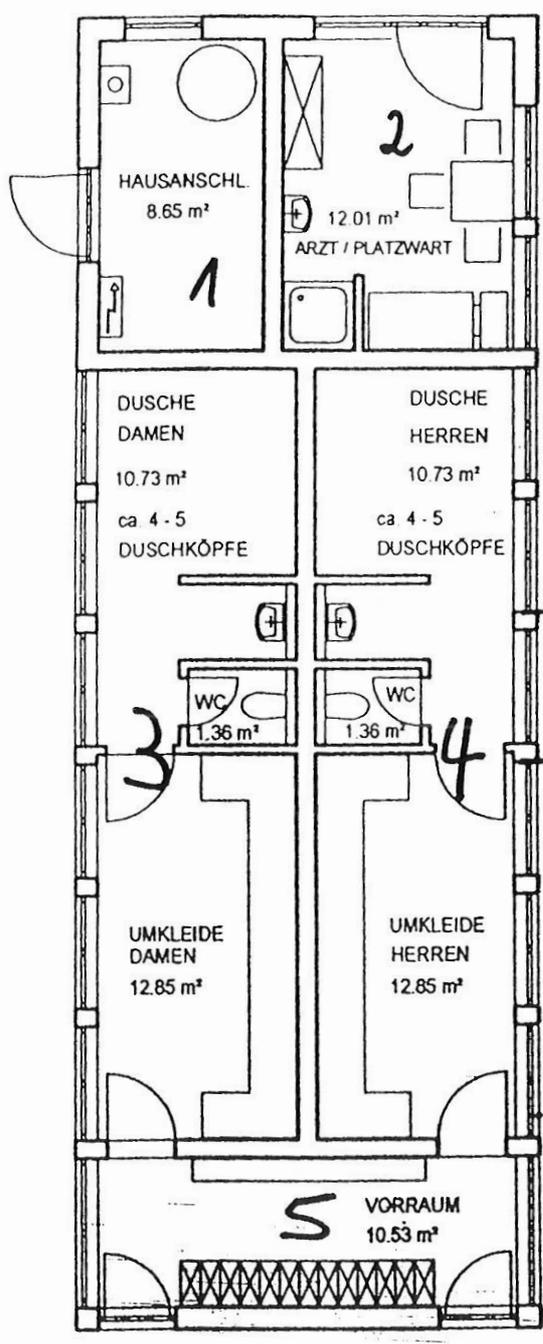
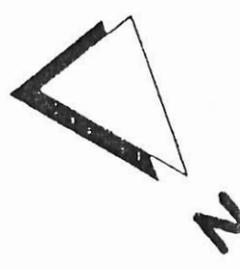
56242 Selters, den 13.03.2002


Klaus Müller
Bürgermeister



Anlage 1

ERDGESCHOSS



Anlage 2

DACHGESCHOSS

